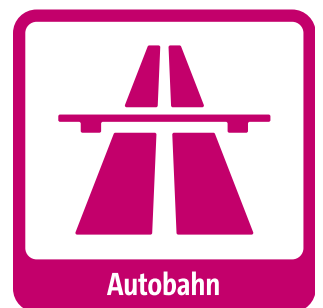


Abschluss bei der Autobahn GmbH

„Verlässlichkeit, Schutz und viel Perspektive!“



„Was wir heute in Berlin abgeschlossen haben, kann sich sehen lassen. Die tarifvertraglichen Regelungen bieten den Beschäftigten hohe Verlässlichkeit, Schutz und reichlich Perspektive. Der heute gezeichnete Tarifvertrag lässt sich in aller Kürze mit TVöD Plus umschreiben“, fasste dbb Verhandlungsführer Volker Geyer das Ergebnis in aller Kürze zusammen, nachdem sich dbb und Arbeitgeber am 30. September 2019 in Berlin auf die letzten Details des neuen Tarifwerks geeinigt hatten.



Nach mehr als einjähriger Verhandlungszeit haben die Tarifpartner ein Tarifwerk vorgelegt, mit dem die Beschäftigten, die nun vor der Wahl stehen, zur neuen Autobahn GmbH zu wechseln, eine verlässliche Grundlage haben, ihre Entscheidung zu treffen. Geyer konkret: „Der Besitzstand wird gewahrt, die Tabelle ist auf TVöD-Niveau und die Eingruppierungsregelungen sind verbessert und durchlässiger gestaltet worden. Auch ist es uns gelungen, für die Beschäftigten

der Autobahn GmbH ein volles 13. Monatsgehalt und weitreichenden Schutz bei Berufsunfähigkeit zu erstreiten, um nur zwei wesentliche Verbesserungen zu nennen. Heute haben wir das Ganze mit guten Überleitungsregelungen abgerundet.“



Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 4
November 2018

Tarifvertrag Bundesfernstraßenreform

Einigung auf eine Eckpunktevereinbarung

dbb aktuell

Der dbb beamtet und tarifunion (dbb) und verliert sich am 31. Oktober 2018 in Berlin mit der Arbeitgeberseite, der Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen (IGA), auf eine Eckpunktevereinbarung ein. Diese soll als Grundlage für die nun anstehenden Tarifverhandlungen für die neu gegründete IGA dienen. Darüber hinaus ist ein Gewerkschaften gelungen, sowohl mit dem Bund als auch mit den Ländern einen Tarifvertrag zur Absicherung der Beschäftigten bei der Einführung der Wechselschicht zu unterzeichnen. Der Tarifvertrag stellt sicher, dass die Beschäftigten, die sich in der laufenden Befragung befinden für einen Wechsel von ihrem jeweiligen Landes- oder Bundesbetrieb zum Bund aussprechen wollen, in keinem Fall ihr gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht verlieren.

Grundsätzlich sollen die künftigen Tarifvertragsregelungen für die IGA dem TVÜ (Bund) folgen. Es werden zwei Tarifverträge abgeschlossen, die das neue Beschäftigtenverhältnis und den Bestandsschutz regeln.

Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IGA

Für die Beschäftigten der IGA wird ein neuer Tarifvertrag (TV IGA) abgeschlossen. Er regelt die Beschäftigtenverhältnisse eigenständig und wird sowohl auf die Befragten der IGA und ihre Teilzeitbeschäftigten als auch auf die Mitarbeiterinnen der TV IGA-Länder (bis am 31.12.2018). Die durchgeführten regelmäßigen Arbeitszeiten werden für die Beschäftigten der IGA vereinbart. Die Arbeitszeiten werden für die Beschäftigten der IGA vereinbart. Die Arbeitszeiten werden für die Beschäftigten der IGA vereinbart.

Umfassende Absicherung durch Überleitungsvertrag

Für die Überleitung der Beschäftigten von Land auf den Bund wird ein Überleitungsvertrag abgeschlossen. Zentrale Inhalt dieses Überleitungsvertrags ist eine umfassende Regelung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten, die aus einem Arbeitsverhältnis bei den Ländern auf die IGA übergehen. Es wird sichergestellt, dass keine Beschäftigten, die von Land zum Bund wechseln, schlechter gestellt werden als bisher. Darüber hinaus wird durch den Überleitungsvertrag die Schut-

Infrastrukturgesellschaft 2018 / Nr. 5
November 2018

Bundesfernstraßenreform

Beamte in der IGA: Eine Frage der Perspektive

dbb aktuell

Am 26. November 2018 fand im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine weitere Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe zur Bundesfernstraßenreform statt. Die Arbeitgeberseite der Infrastrukturgesellschaft (IGA) und die Beamten- und mitbestimmungswirksamen Interessengruppen (BAG) haben in der Sitzung die IGA für den dbb vertreten. Die zweite Vorsitzende und Fachreferentin für die Beamten in der IGA, Frau Dr. Barbara Schulte, der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachreferent für die Beamten, Herr Dr. Gert Geyer, sowie Herrmann von Stalder, Geschäftsführer der Bundesverkehrsministerin und Bundesvorsitzende VDBV, und Herr Gert Geyer, Bundesvorsitzender BfV, teil.

Ausbildung in der IGA

Die IGA möchte zukünftig Berufsausbildungsstellen, Trainee-Programme, ein duales Studium und Weiterbildungsstellen anbieten. Nach Angaben der BAG wird die unternehmensinterne Ausbildung der IGA mit dem Jahr 2020 starten. Herr Geyer machte gegenüber dem Staatsminister Dr. Schulte deutlich, dass dieser Zeitpunkt sehr zu spät kommt. „Die IGA braucht Zeit, um sich zu etablieren und die Nachwuchsbildung für ihren Unternehmenserfolg zu nutzen.“

Beamten und Beamte in der IGA

Derzeit wird von Seiten der BAG ein Konzept erarbeitet, wonach grundsätzlich die Beamten und Beamten in der IGA weiterhin im öffentlichen Dienst bleiben und ausschließlich der IGA zugewiesen werden sollen. Das ist möglich, nachdem die IGA als öffentliche Einrichtung anerkannt wird. Die IGA wird als öffentliche Einrichtung anerkannt wird. Die IGA wird als öffentliche Einrichtung anerkannt wird.

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 1
Januar 2019

Bundesfernstraßenreform

Verhandlungsauftritt über die Entgeltordnung bei der Autobahngesellschaft des Bundes

dbb aktuell

Der dbb hat am 24. und 25. Januar 2019 in Berlin die Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitgeber vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie von der Infrastrukturgesellschaft (IGA) zur künftigen Entgeltordnung der IGA abgeschlossen. In diesem ersten Termin der parteilich besetzten Verhandlungsausschüsse führte der dbb-Fachverband Tarifpolitik, Volker Geyer, durch das von den Gewerkschaften ausgearbeitete Forderungspapier. Darin werden für die künftigen Beschäftigten der Autobahngesellschaft in den einschlägigen Bereichen Planung, Bau, Betrieb sowie Unterhaltung von Autobahnen umfangreiche Verbesserungen bei der Eingruppierung gefordert.

Forderung nach Aufwertungen und mehr Wertschätzung

Der dbb fordert, die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen. Dabei soll die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen. Dabei soll die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen.

Diskussion um Eingruppierungsgrundsätze

Die IGA möchte die Eingruppierungsgrundsätze der IGA in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen. Dabei soll die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen.

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 2
Februar 2019

Bundesfernstraßenreform

„Wir haben heute viel geschafft, aber weitere Schritte müssen jetzt folgen!“

dbb aktuell

„Wir haben heute viel geschafft. Die Entgeltordnung für die Beschäftigten der Autobahngesellschaft des Bundes ist endlich fertig. Die Verhandlungen standen tatsächlich kurz vor dem Abschluss. Fast alle Verhandlungspunkte der IGA sind im Entwurf der Entgeltordnung abgedeckt. Am Ende der zweiten Verhandlungsrunde am 12. Februar 2019 im Berliner dbb Forum die Situation zum Thema Entgeltordnung zusammen. Zugleich erläuterte er die Arbeit der IGA und die weiteren Schritte, die die IGA in den nächsten Wochen und Monaten planen. Die Verhandlungen und klare, positive Ergebnisse sind jetzt notwendig, um einen überzeugenden Tarifvertrag für die künftigen Beschäftigten der Autobahngesellschaft des Bundes zu schaffen.“

Konkrete Fortschritte

Nach zehnen und schwierigen Verhandlungen hat die Arbeitgeberseite am 12. Februar 2019 folgenden Tarifvertrag genehmigt und ist damit auf einen grundsätzlichen Tarifvertrag zur Eingruppierung eingegangen:

- Ausgewählte Tarifverträge ebenso wie Beschäftigte im Bereichsbeschäftigten mit anderen Tarifverträgen in der IGA werden in die Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen. Dabei soll die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen.

Die IGA möchte die Eingruppierungsgrundsätze der IGA in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen. Dabei soll die Eingruppierung der bei der Autobahngesellschaft in enger Abhängigkeit der weiteren Eingruppierungsentscheidungen in der Eingruppierungsgruppe 1 (IG 1) für den Bestandsschutz auszuweisen.

Mit der Einigung bei den Überleitungsregelungen wurde in den Verhandlungen vom 30. September 2019 der Schlussstein gesetzt, in denen der dbb umfassend dafür gesorgt hat, dass der Besitzstand der Beschäftigten gewahrt wird und gleichzeitig neue Perspektiven aufgezeigt werden. Die Kernpunkte des Überleitungsvertrags sind folgende:

Geltungsbereich des Überleitungsvertrags

Durch den Bestandsschutz bleiben bestehende tarifliche Ansprüche von Beschäftigten und Auszubildenden auch bei der Autobahn GmbH erhalten und sind abgesichert. Der Bestandsschutz gilt bei der Autobahn GmbH wechselnden Beschäftigten abgestuft.

Überleitung in das Entgeltsystem

Die Überleitung erfolgt zunächst immer unter Beibehaltung der bestehenden Eingruppierung, Stufenzuordnung und zurückgelegter Stufenlaufzeit. Die Beschäftigten können jederzeit einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich eine höhere Eingruppierung bei der Autobahn GmbH ergibt. Der Antrag wirkt dabei auf den Stichtag des Übergangs zurück, wenn er vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird. Wird er später gestellt, erstreckt sich die Rückwirkung jeweils nur auf die zurückliegenden sechs Monate. Herabgruppierungen aus Anlass des Wechsels sind ausgeschlossen.

Tarifliche Ansprüche

Die in den Tarifwerken TVÜ-Länder, TVÜ-Hessen oder TVÜ-VKA geregelten Besitzstände haben weiterhin Bestand. Hiervon sind persönliche Zulagen, individuelle Tabellenendstufen, kinderbezogene Bezahlsbestandteile, Strukturausgleiche, Ansprüche auf erweiterte Entgeltfortzahlung sowie auf Beihilfe erfasst.

Nicht tarifliche Ansprüche

Die Beschäftigten, die am oder bereits vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, haben einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 50 Euro für alle ab dem Betriebsübergang nicht mehr anwendbaren und im EÜTV nicht ausdrücklich geregelten Rechtspositionen landesspezifischer Art. Für Ansprüche, die von der Autobahn GmbH nicht fortgesetzt beziehungsweise nicht verschafft werden können, gelten weitere finanzielle Ausgleichsregelungen.

Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte

Im Tarifvertrag sind außerdem der Arbeitsplatz und die konkrete Arbeitsstätte abgesichert. Sollte die Arbeitsstätte keinen Fortbestand haben, gelten finanzielle Ausgleichsregelungen sowohl für die Fahrtzeit als auch für die Fahrtstrecke. Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen sind ausgeschlossen.



Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 3
März 2019

Bundesfernstraßenreform

Eingruppierung bei der Autobahn GmbH auf der Zielgeraden



dbb aktuell

„Der dbb ist den gesteckten Zielen bei der Eingruppierung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH der Bundesfernstraßenreform entgegen zu sehen. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung sind im wesentlichen abgeschlossen. Nachfolgend wird die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Eingruppierung in der Bundesfernstraßenreform beschließen. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Weitere konkrete Fortschritte

Nachdem in der vorangegangenen Verhandlungsrunde am 12. Februar 2019 bereits eine Dringlichkeitsvereinbarung erzielt wurde, die die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform in den Tarifvertrag der Bundesfernstraßenreform ermöglicht, wird die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Eingruppierung beschließen. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Infrastrukturgesellschaft 2019 / Nr. 4
April 2019

Bundesfernstraßenreform

Tarifeinigung: Eingruppierung bei der Autobahn GmbH steht



dbb aktuell

„Der dbb ist den gesteckten Zielen bei der Eingruppierung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH der Bundesfernstraßenreform entgegen zu sehen. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung sind im wesentlichen abgeschlossen. Nachfolgend wird die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Eingruppierung in der Bundesfernstraßenreform beschließen. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Weitere Verhandlungsergebnisse müssen folgen

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Verbesserte Eingruppierung und erleichterte Höhergruppierung

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Autobahn GmbH 2019 / Nr. 5
Juli 2019

Klare Zusagen!

dbb hat Basis für Einzelentscheidungen verbessert



dbb aktuell

Nach vielen Gesprächen und Diskussionen steht nun die Basis für Einzelentscheidungen bei der Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Grundrücken zur Überleitung

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Wesentliche Ergebnisse in der Anwendungsschlichtung

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Autobahn GmbH 2019 / Nr. 6
Juli 2019

Verhandlungsdurchbruch!

Mantelregelungen geeint



dbb aktuell

„Der dbb ist den gesteckten Zielen bei der Eingruppierung für die Beschäftigten der Autobahn GmbH der Bundesfernstraßenreform entgegen zu sehen. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung sind im wesentlichen abgeschlossen. Nachfolgend wird die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Eingruppierung in der Bundesfernstraßenreform beschließen. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Bundesfernstraßenreform.“

Mehr Entgelt

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

13. Monatsgehalt, Unternehmensbonus und Wechselzuschlag

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Bessere Eingruppierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Arbeitszeit

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

Zusätzliche Absicherung bei Berufsunfähigkeit

Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH. Die Eingruppierung der Beschäftigten der Autobahn GmbH ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Autobahn GmbH.“

ÖPP-Projekte: Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Sicherungsregelungen nach diesem Tarifvertrag insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit oder in der Folge von betrieblichen beziehungsweise organisatorischen Änderungen gelten bis zum 31. Dezember 2025. Darüber hinaus greift ein Kündigungsschutz bei ÖPP-Projekten bis zum 31. Dezember 2030.

Leistungsminderung und Zusatzurlaub

Die im Land und in den Kommunen weiter fortgeltenden Regelungen für nicht voll leistungsfähige Arbeiter und Angestellte finden bei der Autobahn GmbH ebenfalls weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für die Regelungen zum Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten.

Härtefallregelung

Für die Geltendmachung von unvorhergesehenen Nachteilen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Autobahn GmbH ist ein Verfahren zum Nachteilsausgleich geregelt. Ansprüche können bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Übergang erhoben werden.

Wechselzuschlag

Die Beschäftigten und Auszubildenden, die am oder vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, erhalten einen einmaligen Wechselzuschlag von 1.500 Euro beziehungsweise von 500 Euro.



Ausblick

Mit Blick auf die Zukunft stellte Geyer klar: „Heute ist ein guter Tariftag, denn es ist uns gelungen, einen Tarifvertrag zu gestalten, der für die jetzt schon tätigen Beschäftigten attraktiv ist, der aber auch für den beruflichen Nachwuchs Perspektiven bietet. Wichtig wird aber auch sein, dass die neue Autobahn GmbH im Alltag ein guter Arbeitgeber wird. Damit hier erst gar keine Zweifel aufkommen, werden der dbb und seine betroffenen Fachgewerkschaften den Übergang zur Autobahn GmbH intensiv und kritisch begleiten. Wir werden für starke Betriebsräte sorgen.“

In der Verhandlungskommission des dbb wurden die vorgelegten Ergebnisse für gut befunden und Geyers Überzeugung, dass es jetzt wichtig sei, die Kolleginnen und Kollegen über das Ergebnis umfassend aufzuklären, umfassend geteilt.

Alle Texte, alle Infos, alle Antworten

Die Tarifeinigung ist ein komplexes Werk. Bei Rückfragen steht Deine Fachgewerkschaft gerne Rede und Antwort. Der dbb wird umgehend ein **dbb SPEZIAL** zur Autobahngesellschaft herausgeben. Dort veröffentlichen wir alle Tarifverträge und alle beamtenrechtlichen Regelungen. Natürlich werden auch weitere Informationen zum Beispiel zur Überleitung gegeben. Fragen, die sich im Zuge des Übergangs zur neuen Autobahngesellschaft ergeben, werden hier behandelt und beantwortet. So erhalten betroffene Kolleginnen und Kollegen eine Sammlung, die ein Stück der Unsicherheit nehmen kann und den Weg aus dem Regelungs-Dschungel weist.

Das **dbb SPEZIAL** wird als Online-Version erstellt und direkt nach Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dbb.de** abrufbar sein und zum Download bereitstehen.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des dbb. Wir informieren schnell und vor Ort über **www.dbb.de**, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Bestellung weiterer Informationen

Name*
Vorname*
Straße*
PLZ/Ort*
Dienststelle/Betrieb*
Beruf

Beschäftigt als*:

- | | |
|--|--|
| ☐ Tarifbeschäftigte/r | ☐ Azubi, Schüler/in |
| ☐ Beamter/Beamtin | ☐ Anwärter/in |
| ☐ Rentner/in | ☐ Versorgungsempfänger/in |
- ☐ Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
☐ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
☐ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 40, Telefax: 030. 40 81 - 49 99, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de